

► Wohnungseigentumsrecht

Wer einen Interessenkonflikt hat, kann nicht Wissensvertreter sein

| Eine entsprechend § 166 Abs. 1 BGB erfolgende Zurechnung des Wissens eines Vertreters des Gläubigers von den Anspruch begründenden Umständen im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB kommt auch dann nicht in Betracht, wenn sich der Anspruch zwar nicht gegen den Vertreter selbst richtet, jedoch mit einem gegen ihn gerichteten Anspruch in einem so engen Zusammenhang steht, dass auch hier die Befürchtung besteht, der Vertreter werde nicht zu einer sachgerechten Verfolgung des Anspruchs beitragen. |

Das hat nun der BGH entschieden (23.1.14, III ZR 436/12, Abruf-Nr. 140529). Er will damit die Fälle der Interessenkollision auflösen, bei denen nicht damit gerechnet werden kann, dass der Vertreter zu einer hinreichenden Anspruchsverfolgung beiträgt.

Im konkreten Fall ergaben sich aufgrund des Wissens eines WEG-Verwalters nicht nur Ansprüche gegen die Schuldnerin, sondern auch gegen den Verwalter selbst.

► Bürgschaftsvertrag

Erstattung von Rechtsverfolgungskosten

| Der Bürge hat gegen den Hauptschuldner keinen Anspruch auf Erstattung seiner Rechtsverfolgungskosten gegenüber dem Gläubiger (§ 670 BGB), wenn er keine Einwendungen gegen die Hauptverbindlichkeit erhebt, sondern sich nur gegen die Voraussetzungen seiner Inanspruchnahme als Bürge – insbesondere den Eintritt des Sicherungsfalls – wendet. |

Das sagt das KG (17.5.13, 9 U 110/12, Abruf-Nr. 141795). Nach § 670 BGB ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet, wenn der Beauftragte zum Zweck der Ausführung des Auftrags Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf. Dabei ist anerkannt, dass Prozesskosten, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstehen, ersatzfähige Aufwendungen sein können.

MERKE | Zu ersetzen sind sie aber nur, wenn sie zwecks Auftragsausführung erbracht worden sind. Das ist nur der Fall, wenn sie erfahrungsgemäß für den Auftraggeber auch angefallen wären, wenn er anstelle des Beauftragten tätig geworden wäre.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Bürge trägt Rechtsverfolgungskosten der Anfechtungsklage des Insolvenzverwalters, FMP 08, 53



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 140529



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 141795



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2008
Seite 53